

UDIT-B Franchise[®] Geschäftsidee (Pos. **1.- 5.**)

1. Gegenstand

Die **UDIT-B Franchise**[®] ist eine flexible Abteilungsfranchise virtueller IT/ PE Beratungsprodukte, eine Organgesellschaft aus genossenschaftlichen, Kartell ähnlichen und partnerschaftlichen Bestandteilen. Sie vergibt einfache Chefberater Lizenzen zur mobilen Nutzung an interessierte, potentielle Teilzeit/ Vollzeit Gründer der Branchen Informationstechnologie (IT) oder Personalentwicklung (PE).

1.1 Zielgruppe

Studierte Angestellte obiger Branchen, die nach Selbständigkeit streben; weitergebildete Seiteneinsteiger, auch Hochschulstudienabgänger oder vergleichbare Berufserfahrungen.

2. Zweck dieser Franchise

2.1. Außenzweck

Zentral formalistische Bearbeitung des Outsourcing IT/ PE Projektvergabe Marktes privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen beliebiger Branchen in Deutschland durch voneinander unabhängig agierende Unternehmen, nämlich den IT/ PE Telebüros der **UDIT-B Franchise**[®].

2.2. Innenzweck

Alle IT/ PE Telebüros der **UDIT-B Franchise**[®] werden von der Systemzentrale geworben, verwaltet und mittels der Wahrnehmung von Leistungsangeboten gesteuert. Hierfür führt jedes IT/ PE Telebüro Franchise Nehmer (F.N.) Unternehmen eine jährliche Gebühr an die Systemzentrale ab. Die IT/PE Telebüro Chefberater F.N. Unternehmenschaft ist zeitlich auf zunächst 3 Jahre, mit einer Verlängerungsoption auf drei weitere Jahre, begrenzt. Neu- und Erstgründer werden im ersten Unternehmer Jahr besonders gefördert.

3. Einfache SPRX Know-How Paket Lizenz

Die IT/ PE Telebuero Chefberatung Gründungserlaubnis (einfache SPRX Know -How Paketlizenz) kann beliebig vielen ausgewählten, interessierten Jung- oder Alt Unternehmern in Deutschland für unterschiedlich große Leistungspakete der Branchen Informationstechnologie oder Personalentwicklung erteilt werden. Diese Chefberatungslizenz ist drei Jahre gültig. Die Franchise Gebühr wird jeweils zu Jahresanfang fällig.

4. Zum Franchise Vertrag

Die Lizenzerteilung erlangt Rechtsgültigkeit mit den persönlich zu zeichnenden Unterschriften der beteiligten Parteien im Franchise Vertrag, der sowohl Formular- als auch Typenkombinationsvertrag ist, mit genossenschaftsrechtlichen, kartellrechtlichen, Markenlizenzrechtlichen, steuerrechtlichen und BGB rechtlichen Vertragsbestandteilen. Er ist außerdem inhaltlich auf das jeweilige Lizenzpaket abgestimmt. Dadurch ist das einzelne Franchise Vertragsdokument nicht übertragbar sondern Unikat, obwohl allgemeine Bestimmungen in jeder Vertragsausfertigung dieselben sind, so variiert der Vertrag bezüglich der, mit den zukünftigen Franchise Nehmern vor Vertragsschluss abzustimmenden SPRX Lizenzpaketausgestaltung.

5. Vorvertragliche Aufklärung

Deshalb ist jeder **UDIT-B Franchise**[®] Franchise Vertrag trotz des Formularvertragsteils der allgemeinen Bestimmungen, individuell neu aufzusetzen und vor Erstellung bezüglich der variablen Vertragsanteile mit dem zukünftigen Vertragspartner abzusprechen. Inhalte und Ablauf der vorvertraglichen Aufklärung: Siehe Anleitungsblatt "*Inhalte und Ablauf vorvertraglicher Aufklärung*".